

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 26. April 2018 in Harsewinkel (Teil 1)

Ausschuss für landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht

RAuN Dr. Tilman Giesen, Ausschussvorsitzender

Im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am Donnerstag, 26. April 2018, tagte in Harsewinkel auch der Ausschuss für landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht. Der Vorsitzende, RAuN Dr. Tilman Giesen, Kiel, konnte 15 Teilnehmer zu einer Ausschusssitzung des klassischen Formats begrüßen. Schwerpunktthema des Ausschusses war die nach wie vor präsenste Debatte zur sogenannten Agrarstruktursicherung.

Zunächst wurden aus den Bundesländern, insbesondere aus Niedersachsen und Brandenburg, Berichte zum aktuellen Debattenstand zusammengetragen. Für Niedersachsen hieß es, dass das Projekt eines Agrarstruktursicherungsgesetzes von Teilen der Landtagsfraktionen nach wie vor verfolgt werde; eine diesbezügliche Gesetzesinitiative gebe es für die noch neue Legislaturperiode jedoch nicht.

Der Ausschuss arbeitet seit längerem an einer Sachverhaltsaufnahme zum Bestand der Agrarstruktur. In diesem Rahmen gab sodann Herr Volker Bruns, Vorsitzender des Vorstandes des Bundesverbandes gemeinnütziger Landgesellschaften und seit dem Jahr 2005 Geschäftsführer der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern einen Überblick über die Situation des Grundstücksverkehrs insbesondere in den ostdeutschen Ländern.

Anders als vielfach behauptet sei das Grundstücksverkehrsgesetz „kein zahnlöser Tiger“. Gäbe es das Grundstücksverkehrsgesetz nicht, sähe die Agrarstruktur auch in den westlichen Bundesländern anders aus, als sie sich heute biete. In der Vergangenheit seien Versicherungen und Banken gelegentlich sehr begehrt gewesen, Landwirten den Flächenerwerb nicht zu finanzieren, sondern die Flächen selbst zu erwerben und Landwirten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere für den Osten des Landes sei festzustellen, dass das alte Gesetz nicht mehr zu den aktuellen Verhältnissen passe. Es bedürfe einer maßvollen Anpassung insbesondere für den Bereich der ShareDeals. Mit Share-Deals werde um den Faktor 3 mehr Land bewegt, als über Grundstückskaufverträge. Auch gelte es, die steuerlichen und rechtlichen Hürden für eine breite Eigentumsstreuung zu beseitigen, die in bestimmten Konstellationen Entscheidungen für die Veräußerung ganzer Betriebe, dann häufig an finanzstarke Investoren, begünstigten. So sei etwa im Zusammenhang der Übergabesituation bei Genossenschaften ein Wunsch von Genossen festzustellen, als natürliche Person Eigentümer eines Teils der vormals von der Genossenschaft gehaltenen Flächen zu bleiben. Dies werde aber steuerlich und grundstücksverkehrsgesetzlich erschwert, so dass in der Entscheidungssituation häufig zugunsten der Veräußerung des gesamten Betriebes entschieden werde. Regulierung sei also teils Lösung und teils Teil des Problems.

Es können hier nicht alle Einzelheiten des detailreichen und abgewogenen Vortrages wiedergegeben werden; der Vortrag wurde differenziert und engagiert diskutiert.